

Nr. 761

26.01.2022

28. Jahrgang

Nummer			Seite
4/2022	Kreis Gütersloh	Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis	4107
5/2022	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung Nr. 02/2022 zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) bei Rindern	4108
6/2022	Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock	9. Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 17.06.2015	4111

4/2022 Kreis Gütersloh

Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis

Die Antragstellerin August Storck KG, Paulinenweg 12, 33790 Halle (Westf.), beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Süßwaren.

Standort der Anlage:

Adresse: Paulinenweg 12, 33790 Halle (Westf.)
Gemarkung: Halle
Flur: 9
Flurstück: 596

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Von der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Für die v. g. Anlage ist nach Ziffer 7.27.1 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 9 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist.

Die Prüfung anhand der in

Anlage 3 UVPG (allgemeine Vorprüfung)

aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Insbesondere sind keine erheblichen Belästigungen durch Gerüche oder Geräusche in der Nachbarschaft zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-**04348-21**-43

Datum: 26.01.2022

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 1958

5/2022 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung Nr. 02/2022 zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) bei Rindern

Auf der Grundlage des Art. 46 Abs. 1 Satz 2 a der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 i. V. m. § 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-Diarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Kreis Gütersloh bekannt gegeben und verfügt.

- I. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 01.02.2022 im gesamten Gebiet des Kreises Gütersloh verboten. Ausnahmen davon können von mir im Einzelfall zugelassen werden.**
- II. Die sofortige Vollziehung der unter Punkt I getroffenen Regelung wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.**

Hinweis:

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher.

Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von PI-Kälbern (persistent mit dem BVD-Virus infiziert) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, z.B. während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren (persistent mit dem BVD Virus infiziert) und deren Entfernung aus den Beständen.

Im Kreis Gütersloh ist zum letzten Mal am 06.10.2021 ein PI-Tier aufgetreten. Ziel ist es, die Erkrankung in Nordrhein-Westfalen vollständig zu tilgen.

Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der EU die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Nordrhein-Westfalen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Nordrhein-Westfalen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Der Freiheitsstatus eines Betriebes kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde und ausschließlich Tiere aus BVD-freien Betrieben eingestellt wurden. (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewährter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot gestatten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Damit wird diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder es könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche und letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ergänzende Hinweise

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. (vgl. § 80 Absätze 4, 5 VwGO)

Im Auftrag

gez.

Dr. Steinig
Kreisveterinärdirektor

6/2022 Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock

9. Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 17.06.2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, in Ihrer Sitzung am 13.12.2021 folgende 9. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Gebührenermäßigung und Befreiung

- (1) Der Ermäßigungssatz für Gebühren bei Veranstaltungen, bei denen eine Gebührenermäßigung nicht ausgeschlossen ist, beträgt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei Anmeldung (spätestens jedoch 7 Tage nach Kursbeginn) 50 % für
 - a. Schüler:innen, Studenten/Studentinnen sowie Praktikanten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes
 - b. Arbeitslose
 - c. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
 - d. Empfänger:innen von Sozialhilfe nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - e. Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienst
 - f. Inhaber:innen einer Ehrenamtskarte NRW**
- (2) Für Inhaber/-innen von Familienpässen, die von den Mitgliedsstädten des Zweckverbandes ausgestellt sind, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

- (3) Wenn aus einer Familie bei einem Kinderkurs mehrere Kinder teilnehmen, wird für das 2. Kind und jedes weitere Kind 50 % Ermäßigung gewährt.
- (4) Es kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.
- (5) Eine Vergünstigung wird nur gewährt, soweit kein Anspruch auf Bezuschussung durch Dritte, insbesondere durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und SGB XII besteht.
- (6) Über Sonderfälle entscheidet der/die vhs-Leiter/-in.
- (7) Die Ermäßigung aus Absatz 1 und 2 gilt nicht für Lehrgänge im Rahmen des 2. Bildungsweges, Exkursionen, Studienreisen, Studienfahrten und Kinderkurse sowie Veranstaltungen, die von einer Ermäßigung ausgeschlossen sind. Lehr- und Unterrichtsmittel sind von einer Ermäßigung ebenfalls ausgeschlossen.
- (8) Mitglieder des Fördervereins der vhs Verl, Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock erhalten bei Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises beim Besuch der Vorträge der vhs-Veranstaltungsreihe „vhsForum“ eine 50%-Ermäßigung auf den vollen Eintrittspreis.

Artikel II **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung zur Satzung des vhs-Zweckverbandes Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock in der Form der 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock , den 13.12.2021

Gabriele Nitsch
Vorsitzende der Verbandsversammlung